

Ministerial-Bekanntmachung.

[3] Mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs wird, aus Anlaß des Gesetzes vom 29. Dezember 1886, zur Abänderung der Ausführungs-Verordnung vom 20. Februar 1881 (Regierungs-Blatt Seite 23), die Ausführung des Gesetzes über Errichtung einer Landes-Kreditkasse vom 17. November 1869 mit Nachträgen betreffend, Folgendes verordnet und bekannt gemacht:

§ 1.

Die Schuldverschreibungen über die von der Landes-Kreditkasse aufzunehmenden Anlehen (§ 3 der Ausführungs-Verordnung vom 20. Februar 1881) werden künftig nach dem unter A angefügten Muster ausgefertigt.

§ 2.

Der § 10 der Verordnung vom 20. Februar 1881 ist aufgehoben.

Aus § 11 daselbst kommen die in Klammer stehenden Worte in Wegfall.

Weimar, den 31. Dezember 1886.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Stichling.

Nachtrag
zur Ausführungs-Verordnung vom
20. Februar 1881 zum Gesetze über
Errichtung einer Landes-Kreditkasse
mit Nachträgen.